

Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof während des 12. Jahrhunderts

Von HELMUT J. MEZLER-ANDELBERG

Über die Geschichte keines anderen Klosters der Steiermark ist bisher eine so umfangreiche Literatur erschienen, wie über die Admonts. Trotzdem bleiben aber auch hier immer noch eine Reihe von Fragen offen, wie dies vor wenigen Jahren erst Pirchegger festgestellt hat¹; Fragen besitz- und rechtsgeschichtlicher Art vor allem, die die ältere Forschung zum Teil noch nicht lösen konnte, zum Teil aber auch als solche zu erkennen noch gar nicht imstande war. Gerade rechts-historische Probleme der steirischen Klöster des Mittelalters sind bisher noch verhältnismäßig seltener einer eingehenderen selbständigen Betrachtung unterzogen worden².

Als Erzbischof Gebhard im Jahre 1074 das Kloster Admont gründete, setzte er damit die Reihe seiner im Dienste der Reformbewegung stehenden Maßnahmen fort. Vorausgegangen war die schon von seinen Vorgängern begonnene, aber erst durch ihn voll durchgeführte Regulierung der Zehnten, wobei es ihm in erster Linie um die Anerkennung des kanonischen Rechtsstandpunktes im Sinne der Reformideen zu tun war³. Dann erfolgte in den Jahren 1070—1072 die Gründung des sowohl in spiritualibus als auch in temporalibus in strengster Abhängigkeit von Salzburg gehaltenen Bistums Gurk⁴, das er wohl als eine Art Generalvikariat für die östlichen Gebiete seines Sprengels betrachtete und dessen Inhabern er anscheinend eine ähnliche Stellung zudachte, wie sie die früheren karantanischen Chorbischöfe innegehabt hatten. Drei Jahre nach der Einführung des ersten Gurker Bischofs Gunter mußte Papst Gregor VII. Gebhard ermahnen, das neue Bistum mit den gehörigen Zehnten auszustatten⁵, eine Ermahnung, der Gebhard freilich nicht nachkam. Gurk besaß damals noch gar keinen eigenen Sprengel — den erhielt es erst unter Erzbischof Konrad I. zugewiesen⁶ — und Gebhard dachte wohl auch nicht daran, einen solchen auszusondern und dadurch die Einkünfte des Erzstiftes zu schmälern. Gebhards Streben bei allen seinen Maßnahmen war die Stärkung und Festigung seiner Stellung im Dienste der einheitlichen Durchführung der Reform im ganzen Gebiet der Salzburger Erzdiözese, wozu er sich als eines wirksamen Mittels des

bischöflichen Eigenkirchenrechtes bediente. Die Intentionen des Erzbischofs gingen dahin, mit Gurk ein in voller Abhängigkeit stehendes Eigenbistum zu errichten. In etwas abgewandelter Form läßt sich dieser Zug auch in der Politik seiner späteren Nachfolger bei der Gründung der salzburgischen Bistümer Chiemsee, Seckau und Lavant zumindest als Versuch feststellen. Die Salzburger Kirchenprovinz verfügte somit über die einzigen Eigenbistümer, die wir im Deutschen Reich kennen⁷. Dieser Umstand beweist uns, wie stark gerade hier noch eigenkirchenrechtliches Gedankengut längere Zeit fortlebte.

Auch die Gründung Admonts ordnet sich diesem konsequenten Zuge in der Politik des Erzbischofs ein. Die Bewidmung der neuen, durch stärkere eigenkirchenrechtliche Bande an Salzburg geknüpften Abtei durch ihren Gründer erfolgte, wie ausdrücklich festgestellt wird, fast ohne das Dominikalgut der Salzburger Kirche anzutasten⁸. Wir finden hier eine für die Politik Gebhards charakteristische deutliche Parallele zu den Vorgängen bei der Errichtung des Gurker Bistums.

Als bischöfliche Eigenklöster bezeichnen wir jene Gruppe klösterlicher Niederlassungen, die, wie alle Eigenklöster, der eigenen Rechtspersönlichkeit ermangeln und für die ein Bischof als Rechtsträger auftritt, sei es nun, weil sie aus Bistumsgut dotiert oder auch später dem Bischof tradiert wurden. Theoretisch besteht hier allerdings ein Unterschied den laikalen Eigenklöstern gegenüber, da die Bischöfe als solche ja nicht Eigentümer des Bistumsgutes waren, sondern bloß Repräsentanten der Rechtspersönlichkeit des Bistums bzw. des Bistumsheiligen und durch die Investitur Inhaber einer Gewere am Bistumsgut. Praktisch blieb dies jedoch ohne Bedeutung und die Klöster standen dem Bischof als Inhaber einer Gewere wie einem Eigentümer gegenüber⁹. Von Bedeutung wurde das bischöfliche Eigenklosterwesen auch dadurch, daß es das laikale Eigenklosterrecht bedeutend überlebte und noch während des ganzen 12. Jahrhunderts eigenkirchenrechtliche Anschauungen unter dem deutschen Episkopat eine recht lebendige Wirksamkeit entfaltete und den ihnen entgegengesetzten kurialen Intentionen zähe Widerstand leistete¹⁰. Allerdings darf hier nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch dieses bischöfliche Eigenkirchenrecht des 12. Jahrhunderts sich inhaltlich nicht mehr mit jenem deckte, das wir aus der Zeit der Hochblüte dieser Rechtseinrichtung kennen. Freilich bewahrten im Verhältnis der Klöster zu den Bischöfen eigenkirchenrechtliche Vorstellungen länger ihre Geltung als Laien gegenüber. Aber auch hier sind allmähliche Umwandlungen und Abschwächungen zu verzeichnen. Was vor allem weiter bestand, war in erster Linie der technische Apparat, die Terminologie des Eigenkirchenrechtes, der zur Bezeichnung des noch

bestehenden engeren Abhängigkeitsverhältnisses des Klosters vom Bischof diente, ohne jedoch mehr den gesamten Rechtsinhalt des ursprünglichen Eigenkirchenrechtes zu umfassen und sämtliche daraus sich ergebenden Folgerungen nach sich zu ziehen.

Gerade für die Salzburger Kirchenprovinz ist die noch während des größten Teils des 12. Jahrhunderts andauernde, durch eigenkirchenrechtliche Anschauungen untermauerte enge Verbindung zwischen Kloster und Hochstift charakteristisch. Erzbischof Gebhard hatte im Zuge seiner Reformbemühungen hier den Weg vorgezeichnet. Nach der durch die Wirren des Investiturstreites bedingten Unterbrechung beschränkt ihn Erzbischof Konrad I. weiter, der bald nach seiner Rückkehr aus dem Exil in die kirchenpolitischen Bahnen seines großen Vorgängers zurücklenkte.

Auf dem Boden der heutigen Steiermark ist die Benediktinerabtei Admont das einzige Beispiel eines vorwiegend durch bischöfliche Gründung erwachsenen Klosters, wenn auch die Gründungsintentionen ursprünglich von laikaler Seite, der Gräfin Hemma von Friesach, ausgingen. Das enge Verhältnis, in dem es als solches zu Salzburg stand, schloß es zunächst vollständig von außen ab. Die uns hier vor allem interessierende Frage ist, wie lange die eigenkirchenrechtlich bestimmte Abhängigkeit des Klosters den dieser widerstrebenden Tendenzen gegenüber aufrechterhalten blieb und wirksam war.

Soweit sich aus den Traditionsnotizen des Klosters, die allerdings durch die Besonderheiten ihrer Überlieferung und ihrer Schicksale der Beurteilung beträchtliche Schwierigkeiten aufgeben¹¹, erkennen läßt, scheint anfänglich der Salzburger Erzbischof einen wesentlichen Einfluß auf die Regelung der Admonter Besitzangelegenheiten genommen zu haben. Abgesehen von Güterschenkungen bei Probeleistung, worüber die Aufzeichnungen etwa um die Jahrhundertwende einsetzen und wobei es sich im ältesten überlieferten Fall um einen Angehörigen der Familia des Klosters handelt¹², finden sich zunächst, besonders unter Erzbischof Gebhard, keine Schenkungen ohne Mitwirkung des Erzbischofs verzeichnet. Als Dietmar sein Gut bei Tiefenbach an Hartnid von Ranten zum Zweck einer Schenkung an Admont übergab, wurde er dafür durch ein Lehen entschädigt und in die Salzburger Dienstmansschaft aufgenommen¹³. Der Traungauer Adalbero löste sich vom Banne, in den er wegen Brandschatzung der hochstiftischen Güter bei Friesach verfallen war, durch Hingabe eines Gutes bei Ardnung und anderer bei Knittelfeld an Erzbischof Gebhard, die dieser sofort an Admont weitergab (*que statim monasterio tradidit*)¹⁴. Es bleibt hier immerhin die Annahme möglich, daß diese Güter, deren eines zudem in naher Nach-

barschaft des Klosters lag, diesem von vornherein zudedacht waren. In seiner überwiegenden Menge stammt der Admonter Güterbesitz der ersten Zeit jedoch nicht aus den Händen Dritter, sondern geht auf Schenkungen der Salzburger Erzbischöfe zurück, die ihr Kloster in reichster Weise ausstatteten oder ist zumindest durch diese vermittelt worden¹⁵. Andererseits aber erfahren wir auch von Eingriffen der Erzbischöfe in den klösterlichen Güterbestand. So verließ, allerdings unter Zwang, wie die spätere Bestätigungsurkunde Erzbischof Konrads I. von 1139 meldet, Erzbischof Thiemo Zehnten im Lungau, die bereits unter Gebhard an das Kloster gekommen waren, einem gewissen Dietmar von Dornberg¹⁶.

Eine beredtere Sprache als diese doch nicht genügend eindeutigen Nachrichten über salzburgische Einflußnahme auf Besitzangelegenheiten des Klosters sprechen jedoch andere Faktoren. Zunächst einmal sind hier die Aufzeichnungen über Tauschakte heranzuziehen. Die älteste diesbezüglich überlieferte Notiz ist etwa in das dritte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zu setzen. Consensu domni Chunradi archiepiscopi tauscht Abt Wolfold mit Perkoz von Schwandt dortigen Stiftsbesitz gegen Güter bei Haus im Ennstal¹⁷. Der erzbischöfliche Konsens ist hier unmißverständlich auf Abt Wolfold bezogen, woraus hervorgeht, daß auch noch während der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts ein gewisser Einfluß des bischöflichen Klosterherrn auf die Besitzangelegenheiten des Klosters aufrecht geblieben sein dürfte. Als ein weiteres Beispiel dafür könnte man zunächst einen etwa um 1130 einzureihenden Tausch zwischen St. Lambrecht und Admont ansehen, der von den Äbten beider Klöster in presentia sancte Salzburgensis ecclesie venerabilis archiepiscopi Chonradi vorgenommen wurde¹⁸. Doch handelt es sich hier um den Tausch einer Salzstelle bei Admont gegen Zehnten auf admontischem Gebiet bei St. Lambrecht. Zehntangelegenheiten unterstanden auf jeden Fall der bischöflichen Jurisdiktion, so daß die Mitwirkung des Salzburger in diesem Fall sich zwanglos aus der Art des Rechtsgeschäftes ergibt. Wir sind daher nicht berechtigt, hier unbedingt eine auf eigenkirchenrechtlicher Basis beruhende Einflußnahme des Erzbischofs auf admontische Güterangelegenheiten anzunehmen, wie sie sich uns im vorhergehenden Beispiel darbietet. Geschlossen allerdings, in lückenloser Reihe bei allen Tauschhandlungen, läßt sich eine solche Mitwirkung des Erzbischofs überhaupt nicht nachweisen. Zum Teil mag dies vielleicht an den äußerst knappen Formulierungen der Traditionsnotizen liegen. Stücke urkundlichen Charakters mit ausgebildetem Formular sind sehr selten. Der Hauptsache nach wird es jedoch auf die seit Einführung der Hirsauer Reform in Admont fortschreitende Lockerung des Verhältnisses

zum Hochstift zurückzuführen sein, die immer mehr die alten Gewohnheiten durchlöcherte. Auf jeden Fall aber geht daraus wohl hervor, wie auch nach Einbeziehung Admonts in den Kreis der süddeutschen Reformklöster und nach Erhalt eines dementsprechenden päpstlichen Privilegs unter Paschal II. noch ein gewisses Maß alter klosterherrlicher Rechte gewahrt blieb und erst langsam zum Verschwinden kam.

Dies zeigt sich in besonderer Weise auch noch auf einem anderen Sektor des klösterlichen Lebens. Ein untrügliches Zeichen starker Abhängigkeit liefert der Modus der Besetzung des Vorsteheramtes¹⁹. Unter Umgehung der durch die Regula s. Benedicti geforderten freien Abwahl durch den Konvent²⁰ wurden die Äbte der ersten Zeit regelmäßig aus fremden Klöstern berufen und den Gepflogenheiten des Eigenkirchenrechtes gemäß in Admont durch die Erzbischöfe von Salzburg eingesetzt. So Isingrim, Gisilbert und Wecilo. Nach dem Tode des letzteren scheint es allerdings zu einer ersten Wahl durch den Konvent gekommen zu sein, aus der Heinrich, Profes von Kremsmünster, hervorging²¹. Seine Wahl zum Abt des stets gregorianisch gesinnten Klosters fällt in die Zeit der wohl unbestrittenen Herrschaft des kaiserlichen Gegenerzbischofs Berthold von Moosburg²², der auch unser Stift mehrfach bedrängte. Diese besondere Lage erklärt das Abgehen vom bisherigen Brauch. Nach Heinrichs plötzlichem Tod verwaltete durch drei Jahre der Prior Otto die Abtei, bis, wohl 1115²³, Erzbischof Konrad I. aus dem Exil zurückkehrte und durch ihn Wolfold aus St. Georgen im Schwarzwald als Abt nach Admont berufen wurde²⁴. Daß der Berufung Wolfolds ein formeller Wahlakt des Konvents vorausging, um so wenigstens dem Buchstaben des päpstlichen Privilegs gerecht zu werden, wäre immerhin möglich, wenn auch unsere Quellen nichts davon berichten. Aber selbst wenn wir einen solchen, durch nichts bezeugten Wahlakt durch einen Schluß per analogiam annehmen wollen, können wir schwerlich darum herum festzustellen, daß der bestimmende und ausschlaggebende Wille zur Berufung Wolfolds von Erzbischof Konrad I. ausging. Und das beweist uns immer noch deutlich genug die starke Abhängigkeit, in der Admont während dieser Zeit noch Salzburg gegenüber stand. — Wolfolds Nachfolger, Gottfried, wieder aus St. Georgen, eröffnete 1137 die Reihe der, wie es nun scheint, ohne direkte und uns bezeugte bischöfliche Einflußnahme und Mitwirkung vom Konvent selbst gewählten Äbte²⁵. Aber erst 1165 vereinigten sich die Stimmen der Brüder zum ersten Male auf einen aus ihrer Mitte, Liutold, nachdem das Kloster inzwischen derart zu Ansehen gekommen war, daß in den 28 Jahren der Regierung Abt Gottfrieds nicht weniger als 13 Admonter Mönche zur Leitung anderer Klöster, darunter auch des steirischen St. Lambrecht,

berufen worden waren²⁶. Es könnte nun eingewendet werden, daß eine Berufung Auswärtiger nach Admont deshalb notwendig gewesen sei, da sich im Kloster selbst keine geeigneten Persönlichkeiten für dieses Amt befunden hätten. Dies ist jedoch nicht nur unwahrscheinlich, sondern auch unschwer als unrichtig zu widerlegen. Auch aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind uns die Namen einer Anzahl bedeutender Admonter Mönche bekannt, die selbst zu hervorragenden Ämtern nach auswärts berufen wurden, ohne Zweifel also die nötige Eignung besaßen. Es ist hier bloß an Reinbert zu erinnern, der 1116 als Abt von St. Peter in Salzburg, 1125 als Bischof von Brixen erscheint²⁷, oder an den oben erwähnten Prior Otto, der später als Abt nach Millstatt kam²⁸.

Die Investitur des Admonter Abtes stand beim Salzburger Erzbischof, wie dies aus der großen Bestätigung der Güter und Rechte des Klosters durch Eberhard I. 1160 hervorgeht²⁹. Damit blieb natürlich ein nicht unwesentlicher Einfluß des Hochstiftes auf das Kloster gewahrt. Durch die Investitur erhielt der Beliehene eine Gewere, gelangte in den Besitz aller Rechte, die ursprünglich bei den alten Eigenklöstern nicht dem Kloster als solchem oder der Gesamtheit der Mönche zukamen, sondern zunächst einmal nur dem jeweiligen Vorsteher persönlich³⁰.

Für uns ist es interessant, festzustellen, daß der einzige Abt des 12. Jahrhunderts, über dessen Investitur durch den Salzburger Erzbischof in der Chronik des Klosters Aufzeichnungen gemacht wurden, eben jener Liutold war, der erste vom Konvent aus sich selbst gewählte Inhaber des höchsten Klosteramtes³¹. Die Tatsache, daß man gerade seine Investitur besonders verzeichnete, legt die Annahme nahe, daß man gerade sie aus irgend einem Grunde für besonders bedeutend und der Erinnerung wert befand. Vielleicht ist er der letzte gewesen, der sie in dieser Form empfing. In der umfangreichen Bestätigung seiner Güter und Rechte, die Admont 1195 von Erzbischof Adalbert erhielt, scheint der Passus über die Investitur des Abtes durch den Salzburger Erzbischof nicht mehr auf³².

Die Frage nach der Bestellung des Admonter Abtes bildet geradezu eines der Kernstücke des uns hier interessierenden Problems. Ihre nähere Betrachtung vermag uns einige wertvolle Aufschlüsse zu gewähren; es ist dazu aber notwendig, etwas weiter auszuholen.

Die Bestellung des Klostersvorstehers gliedert sich auf in drei juristisch voneinander zu scheidende Vorgänge: die Wahl des Abtes und daran sich anschließend die lehensrechtliche und die kirchliche Einführung des Electus in sein neues Amt, die Investitur und die Ordination, „zwei verschiedene Vorgänge, die nicht durcheinandergeworfen werden dürfen, sondern scharf getrennt werden müssen“. Diesen Sachverhalt hat

erst vor kurzem Theodor Mayer gelegentlich seiner Besprechung des Hirsauer Formulars Brackmann³³ gegenüber mit allem Nachdruck festgestellt³⁴. Die Ordination eines neuen Abtes wurde regelmäßig von einem Bischof durchgeführt. Ihre zwangsläufige Erteilung durch den Ordinarius loci hätte jedoch diesem praktisch eine Zustimmungsbefugnis zu der Wahl des Konvents gegeben und so die Freiheit der Abtwahl durch die Ermöglichung episkopaler Einflußnahme beeinträchtigt. Daher strebten besonders die Reformklöster nach päpstlichen Privilegien, die ihnen das Recht verliehen, um die Vornahme der Ordination einen beliebigen Bischof angehen zu dürfen oder sie vom Papste zu empfangen. Ein solches Privileg erhielt z. B. auch unser steirisches St. Lambrecht³⁵. Ja, man ging sogar so weit, wie in Fleury, den zuständigen Ordinarius und Metropolit von der Erteilung der Abtweihe ausdrücklich auszuschließen³⁶. In Admont jedoch hatte sich zweifellos der Erzbischof von Salzburg das Ordinationsrecht vorbehalten und es ist ihm dieses auch niemals bestritten worden. Ein deutliches Zeichen der Abhängigkeit mehr.

Wesentlich interessanter aber als die Frage nach der Ordination ist für uns jene nach der Investitur. Als lehensrechtlicher Akt der Einführung des Abtes in den Besitz aller Rechte seines Klosters erfolgte diese in symbolischer Form durch die Überreichung des Abtstabes und konnte auch von einem weltlichen Herrn, z. B. dem Eigenklosterherrn, vorgenommen werden³⁷. Die Investitur bildet so ebenfalls ein starkes Anzeichen der Abhängigkeit. Um dem auszuweichen, strebten nun auch gerade wieder die Reformklöster nach einer anderen Regelung der Investitur, ließen sie vom Prior oder Dekan des Klosters durchführen (so im Hirsauer Formular) oder den Abt selbst den Stab vom Altar aufnehmen, ihn also die Abtei sozusagen aus der Hand des Klosterheiligen als Eigentümer in Empfang nehmen³⁸.

Auch in Admont schied man, wie wir aus dem Bericht über die Bestellung Liutolds sehen, sauber zwischen Ordination und Investitur: *Non multo post igitur a memorato archiepiscopo investituram eiusdem monasterii suscipiens, proximo dein anno benedictione pontificali in abbatem est legitime consecratus, 15. Kal. Maii, in die videlicet palmarum*³⁹.

Das Recht zur Investitur des Admonter Abtes hatte sich jedenfalls bereits Gebhard vorbehalten. Er war dazu als Gründer ohneweiters in der Lage. Unterstützt und verdeutlicht wird unsere Annahme, wenn wir uns hier nochmals der zweiten Gründung Gebhards, dem Bistum Gurk, zuwenden und die Betrachtung der schon einmal angezogenen Parallele zwischen diesen beiden Werken des Reformers-Erzbischofs wieder aufnehmen.

Durch zwei Urkunden Papst Alexanders II. vom 21. März 1070⁴⁰ und König Heinrichs IV. vom 4. Februar 1072⁴¹ erhielt Gebhard die Erlaubnis zur Gründung des neuen Bistums. Die Urkunde des Papstes setzt fest, *ut episcopatus ille ecclesie tue tibi que vel tuis successoribus nunquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram, ut dici assolet, vel quocumque pacto inibi constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint ordinaverint et consecraverint*. Sie unterstellt das neu zu errichtende Bistum in geradezu einzigartiger Weise völlig der Abhängigkeit von Salzburg und schließt mit recht abfälliger Formulierung die Investitur durch Dritte aus, vor allem also durch den König, wodurch Gurk Reichsbistum geworden wäre. Das Recht zur Investitur des Gurker Bischofs wird implicite dem Metropolitener vorbehalten. Es ist durchaus anzunehmen, daß diese Formulierung nicht von der Kurie, sondern von Salzburg ausgegangen ist und so den Wünschen Gebhards Rechnung trägt und seine Anschauungen zum Ausdruck bringt. Der zitierte Passus der Papsturkunde wurde auch zwei Jahre später, im ganzen fast wörtlich mit nur geringfügigen Abweichungen in der Stilisierung, in die Urkunde Heinrichs IV. übernommen. Jedoch sind hier die Worte *ut dici assolet* nach *investituram* und *prompta voluntate* vor *elegerint* weggelassen. Obwohl also auch der König auf jeden Rechtsanspruch bezüglich der Investitur Verzicht leistet und die volle Abhängigkeit des Bistums von Salzburg anerkennt, ist hier die bezeichnende Schärfe der kirchlichen Forderung weitgehend gemildert. Das vermag die damalige Situation schlagartig zu erhellen und illustriert vortrefflich das zwischen Königtum und Kirche herrschende latente Spannungsverhältnis.

Als später Gurk nach der unabhängigen Stellung eines Reichsbistums strebte, fabrizierte man ohne jede echte Grundlage eine förmliche Stiftungsurkunde Gebhards für das Bistum, in der man bezüglich der Investitur zu einem ähnlichen Auskunftsmittel griff, wie wir es oben bei Hirsau kennenlernten, indem man die Überreichung des Bischofsstabes als Investitursymbol durch den Propst durchführen ließ⁴².

Sowohl in Gurk als auch in Admont hat also Gebhard sich die Investitur vorbehalten, ähnlich wie wir auch in den *Consuetudines Hirsaugiensis* das Recht der Stabreichung ausdrücklich dem Bischof reserviert finden⁴³. Gerade die Parallele zu Gurk bestärkt uns aber in der Annahme, daß nicht erst die Übernahme der Hirsauer Gewohnheiten in Admont diese Regelung veranlaßt hat, sondern daß sie schon auf Gebhard zurückgeht.

Fragen wir nun aber, welche Absichten Gebhard bei der Gründung des Klosters verfolgte, so müssen wir uns daran erinnern, daß die Durchführung der Kirchenreform sein Hauptanliegen gewesen ist. Es war also

ohne Zweifel ein Reformkloster, das er mit Admont ins Leben rufen wollte. Durch stärkere eigenkirchenrechtliche Bande und nicht zuletzt durch den Vorbehalt von Ordination und Investitur an Salzburg geknüpft, sollte es von jeder Beeinflussung und Beeinträchtigung von außen her frei gehalten werden, indem die Erzbischöfe eine Art Obereigentum über ihre Gründung ausübten. Diese Regelung entsprach im ganzen sicherlich wohl auch den Interessen und Bedürfnissen des Klosters.

Im Verlaufe des 12. Jahrhunderts trat mit dem aufsteigenden Landesfürstentum ein neues Element auf den Plan, das in steigendem Maße die bisher auf andere Gewalten verteilten Aufgaben übernahm. Gegenläufig zum Anwachsen der landesfürstlichen Macht läßt sich in Steiermark ganz allgemein ein Rückgang des bischöflichen Einflusses auf die Klöster des Landes feststellen. Der Eintritt in die Zugehörigkeit zum Land gibt ihnen nun jene Sicherung, die sie vorher aus dem bischöflichen Obereigentum zogen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß das Verschwinden der Investiturbestimmung aus der Admonter Güter- und Rechtsbestätigung von 1195 mit dieser Änderung der Verhältnisse in Zusammenhang steht. Die Territorialisierung des Klosters erscheint mit der Aufrechterhaltung der Abhängigkeit vom Bischof unvereinbar. Der ganze Sachverhalt wird noch deutlicher, wenn wir bedenken, daß man um dieselbe Zeit (1196) von Seiten des Landesfürstentums auch daran ging, die ursprüngliche Lehensabhängigkeit der Vogtei von Salzburg zu verwischen und sie als Erbvogtei hinzustellen⁴⁴.

Bereits durch den aus Reinhardbrunn berufenen Hirsauer Professor Gisilbert wurde die arg darniederliegende obersteirische Abtei in Verbindung mit dem berühmten südwestdeutschen Reformzentrum gebracht und die Hirsauer Klosterreform auch in Admont eingeführt⁴⁵. Diese beschritt bekanntlich andere Wege, als die der bischöflichen Reformer, vor allem also Gebhards von Salzburg und Altmanns von Passau, gewesen waren. Ihre Tendenz ging dahin, die Übertragung von Neugründungen an die Kurie an Stelle der früher üblich gewesenen an das Hochstift treten zu lassen, bei bereits bestehenden bischöflichen Klöstern aber die Rechte des Bischofs nach Möglichkeit einzuschränken — jedenfalls also die bisherige enge Verbindung zwischen beiden zu lockern. In diesem Sinne machte sich auch die Einbeziehung Admonts in den Kreis der süddeutschen Reformklöster geltend⁴⁶. Am 25. Oktober 1104, zur Zeit der Herrschaft Bertholds von Moosburg und jedenfalls mitbedingt durch die dadurch geschaffene Lage, erhielt nun Admont sein erstes päpstliches Privileg. Dieses enthält zwar die an die Dekretformel sich anschließende *Salva*formel zu Gunsten des Bischofs, wie sie in der Praxis der kurialen Kanzlei jener Jahrzehnte bischöflichen Klöstern gegenüber

verwendet wurde⁴⁷, sofort daran anschließend jedoch ein gegen den Bischof sich wendendes Verbot, das Kloster zu belästigen, weiters das ausdrücklich gegen Bischof und Abt gerichtete Verbot der Güterentfremdung ohne Konsens des Konvents, Sepultur-, Konversions- und Abtwahlformel: Obeunte te⁴⁸. Der Inhalt der nach dem Vorbild des Göttweiger Urbanprivilegs von 1098 — das Paschal am Tage vor der Privilegierung Admonts erneuerte — abgefaßten Urkunde weist so eine deutlich gegen den Bischof und dessen Machtbefugnisse sich richtende, allerdings nicht allzu scharfe Spitze auf. Es zeigt sich jedoch auch hier wieder, wie festgefügt die bischöfliche Gewalt war und wie wenig oftmals ihr gegenüber der Wille päpstlicher Privilegien tatsächlich vermochte. Es erscheint demzufolge für diese Zeit als doch noch nicht ganz berechtigt, mit Brackmann Admont jener Gruppe von Klöstern zuzurechnen, die sich „durch die Unabhängigkeit von den Gewalten des bischöflichen Klosterherrn“ auszeichnen⁴⁹.

Die Emanzipation eines Klosters aus dem Eigenkirchenrecht geht zusammen mit einem Wandel seiner rechtlichen Struktur. Aus dem eigenkirchenrechtlichen Sondervermögen wird eine Anstalt. Inhaber aller Rechte wird das Kloster selbst als durch den Klosterheiligen repräsentierte juristische Person, der Rechtsfähigkeit, nicht aber Handlungsfähigkeit, zukommt. Als Diener und ausführende Organe der Stiftung gewinnen dadurch der Kloostervorstand und die Brüderschaft weitreichende Dispositionsgewalt⁵⁰. Einen Ausdruck findet diese Entwicklung bereits in der Feststellung eines Konsensrechtes der Brüderschaft, wie es im Paschalprivileg von 1104 aufscheint⁵¹. Ausdrücklich verzeichnet findet sich ein solcher Konsens allerdings erst viel später, 1195, bei der Rückgabe des Spitals zu Friesach an Salzburg, wofür Admont die Mutterpfarre St. Michael an der Liesing mit allen ihren Filialkirchen erhielt⁵². Eine Einbeziehung der Brüderschaft neben dem Abt in die Rechtsgeschäfte des Klosters geht aber schon früher (1147) aus der Formulierung einer Tauschurkunde Bischof Romans I. von Gurk hervor, die als Partner ausdrücklich Abt und Brüder von Admont anführt⁵³. Im Verkehr mit Dritten erscheint die Brüderschaft also schon wesentlich früher mitbeteiligt, als in jenem mit dem Erzbischof. Das entspricht durchaus der allgemeinen Situation und dem Entwicklungsgang.

Die soeben angezogene Urkunde von 1195 zeigt Erzbischof und Kloster in *concombium* als gleichberechtigte Partner sich gegenüberstehen. Der aus dem Eigenkirchenrecht hergeleitete vermögensrechtliche Einfluß des ersteren war also damals schon gebrochen. Wie lange hat er gedauert? Wohl ist bei dem Tauschhandel mit Perkoz von Schwandt von einer *legitima commutatio* die Rede⁵⁴, wohl wird bei dem Admont-

St. Lambrecht Tauschgeschäft von einem *concombium* gesprochen⁵⁵, als das Stift aber Weingärten in Wölbling gegen Güter bei Arnsdorf mit Erzbischof Konrad I. vertauschte, setzte man bloß ein „*tradidit-tradidit*“⁵⁶ und in aller kürzester Form berichtet eine andere Notiz: *pro duabus patellis apud Halle in vicinia monasterii electi sunt (a) domno Chunrado duo mansus Bawarici apud Froscowe, ad Gerhohespach tria beneficia, super Puochperc tria quartalia*⁵⁷. Dieser Tausch muß vor 1139 erfolgt sein, denn er ist in der auf dieses Jahr datierten Besitzbestätigung Erzbischof Konrads I. erwähnt⁵⁸. Auf Grund dieser Verschiedenheit in der Formulierung der Notizen ist es vielleicht gestattet, anzunehmen, daß es sich hier weniger um tatsächliche, den übrigen rechtlich gleichwertige Tauschhandlungen voneinander unabhängiger und gleichberechtigter Kontrahenten handelt, sondern vielmehr, worauf gerade das *electi sunt* in der letztzitierten Notiz hinzuweisen scheint, um von Salzburg vorgenommene Eingriffe und Umgruppierungen des beiderseitigen Besitzstandes. Hieraus könnte sich, unter Anwendung aller Vorsicht, doch eine gewisse Handhabe für die Feststellung der Dauer vermögensrechtlicher Einflußnahme des Klosterherrn ergeben⁵⁹. Eine Handhabe allerdings, das sei hier besonders betont, die für sich allein doch nur von höchst zweifelhaftem Wert sein kann.

Neben der Praxis der Berufung des Admonter Abtes durch den Salzburger Erzbischof und der bischöflichen Konsenserteilung zu Tauschgeschäften mit Dritten würde sich dadurch ein weiteres Argument für das Andauern der engen, eigenkirchenrechtlich bestimmten Abhängigkeit Admonts von Salzburg während der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts ergeben. Man wird sagen dürfen, daß die allmählich fortschreitende Emanzipation von dieser etwa um die Mitte des Jahrhunderts zur vollen Tatsache wurde. Als Erzbischof Konrad I. 1147 starb, fand in der Erzdiözese die Periode der großen bischöflichen Reformen ihren Abschluß, die noch einmal im Gegensatz zur Hirsauer Reformbewegung die stark eigenkirchenrechtlich betonte Bindung zwischen Kloster und Hochstift in den Vordergrund stellte⁶⁰.

Erzbischof Eberhard I. wird in einer Admonter Notiz als Zeuge eines auf dem königlichen Hoftag zu Regensburg 1151 vollzogenen Tausches „*dominus noster*“ genannt⁶¹, was für sich allein noch nichts zu besagen braucht, und stellt selbst gelegentlich der Beilegung eines mit eben diesem Tausch in Zusammenhang stehenden Streites um Salinenanteile zu Reichenhall mit Graf Siegfried von Peilstein 1153 fest, daß das Kloster jener Gruppe zugehöre, die *ex proprietate ad ius Salzpurgensis ecclesie spectare videntur*⁶². *Expressis verbis* wird hier also Admont noch als unter dem Eigentum der Salzburger Kirche stehend bezeichnet, was voll-

kommen unmöglich wäre, wenn das Kloster bereits durch seine Reformierung von Hirsau aus und durch das Paschaliurn von 1104 aus der eigenkirchlichen Abhängigkeit von Salzburg gelöst worden wäre, wie es der allgemein verbreiteten Ansicht nach gewesen sein soll. Die Formulierung der erstangeführten Notiz scheint auf die von dem Salzburger Notar Rupert verfaßte Urkunde Erzbischof Eberhards zurückzugehen. Die besondere Betonung der engen Verbindung zwischen Admont und Salzburg in der Arenga dieser Urkunde geht also von Salzburg aus, dürfte hier aber wohl auch den Interessen des Klosters entsprochen haben und mit der Unterstützung in Zusammenhang stehen, deren das Kloster durch Salzburg bedurfte, um seinen Rechtsstandpunkt in diesem Handel durchsetzen zu können. Diese späte Form des Eigenkirchenrechtes war zum Teil zumindest, vor allem in der Auffassung der betroffenen Klöster wohl, in seinen Wirkungen vor allem negativ: es schloß Dritte von der Geltendmachung von Eigentumsrechten aus, ohne jedoch auf der anderen Seite noch eine sachenrechtliche Verfügungsgewalt des Eigenkirchenherrn zu begründen.

Es mag hier übrigens nicht ohne Interesse sein, festzustellen, daß die etwa zehn Jahre früher, 1142, ausgestellte Urkunde Konrads I. über die Verlegung des von Adalram von Waldeck gegründeten Chorherrenstiftes von Feistritz nach Seckau berichtet, der Gründer habe das Kloster ad regendam et protegendam an Salzburg übergeben⁶³. Sie wurde von demselben Notar Rupert verfaßt wie unser Admonter Stück. Auch hier wieder eine ziemlich deutliche Formulierung des Salzburger Herrschaftsanspruches auf eigenkirchenrechtlicher Basis, die uns beweist, daß derartige Feststellungen von Salzburg aus nicht zufällig getroffen wurden, sondern den in der Umgebung des Erzbischofs noch durchaus lebendigen Anschauungen entsprachen.

Vom fünften Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an aber häufen sich die Merkmale, die auf eine rasch fortschreitende Aufhebung der Bindung des Klosters an Salzburg hinweisen. Es ist nur selbstverständlich, daß in der Übergangsperiode von der Abhängigkeit zur Unabhängigkeit von allen eigenkirchenherrlichen Gewalten Merkmale für beides nebeneinander stehen können. Das beweist nur, wie stark und wie lange die ursprünglichen Bindungen nachwirkten.

1163, als Erzbischof Eberhard I. an Admont eine Salzstelle im Admonttal um 100 Mark Silber verpfändete, stehen sich die beiden eindeutig als gleichberechtigte Partner gegenüber⁶⁴. Die Lösung des Klosters aus der eigenkirchenrechtlichen Abhängigkeit von Salzburg ist also tatsächlich um die Mitte des Jahrhunderts endgültig eingetreten.

Da Admont als bischöfliches Kloster entstanden war, empfing es

auch vom Salzburger Erzbischof seine temporalen Rechte. Leider sind wir darüber nicht allzu ausführlich unterrichtet, da, solange die enge Verbindung zwischen Kloster und Hochstift bestand, es zu keiner umfassenden Aufzeichnung und Bestätigung jener gekommen, eine eigentliche Verfassungsurkunde des Klosters nicht vorhanden ist. Es bestand ja auch zunächst keine Notwendigkeit dazu. Wir erfahren aus früherer Zeit lediglich, daß Erzbischof Thiemo dem Stift die Gerichtsbarkeit (jedenfalls nur die niedere) im Admonttal verliehen hatte, die dieses durch einen Klosterbeamten ausüben ließ⁶⁵. Auch Erzbischof Konrad I. bestätigte dem Kloster 1139 den Besitz der Gerichtsbarkeit (omnem iusticiam et iurisdictionem) im Admonttal, die Salzburg von der Gräfin Hemma erhalten hatte⁶⁶.

Erst zur Zeit, als sich das Verhältnis zu Salzburg soweit gelockert hatte, daß das Kloster praktisch aus dem Salzburger Eigenkirchenrecht ausgeschieden war, erfolgte eine umfassende Bestätigung seiner Rechte durch Erzbischof Eberhard I. zu Laufen 1160⁶⁷. Aus dieser geht die Übergabe der Salzburger Regalrechte auf Salz, Eisen, Silber und andere Metalle auf Admonter Grund an das Kloster mit Zustimmung Kaiser Friedrichs I. hervor, die Verleihung der Abgaben- und Zollfreiheit an allen salzburgischen Märkten und der Werfener Klausen sowie jene der (Nieder-) Gerichtsbarkeit im Admonttal. Die Vogtei über Admont ging vom Erzbischof zu Lehen, der wohl auch den Vogt einsetzte und der das Kloster von der Leistung jeder Vogteiabgabe befreit hatte. Dafür wurde der Vogt anderswo durch Lehensgüter entschädigt.

Als bischöfliches Kloster war Admont auch während des ganzen ersten Jahrhunderts seines Bestandes nicht zum Erwerb von Königsurkunden gekommen. Erst 1184 erließ ein Bestätigungsbrief Kaiser Friedrichs I., worin dieser alle Regalien des Reiches, die das Kloster von Salzburg erhalten hatte, verfestigt und auf die Freiheit von den Vogt- abgaben Bezug nimmt⁶⁸.

Den Wandel der rechtlichen Stellung charakterisiert auch die Entwicklung, die die päpstlichen Privilegierungen Admonts durchmachten. Seit Alexander III. erfolgen sie in rascher Folge mit bedeutender Ausweitung ihres Rechtsinhaltes.

Die Privilegierungen durch Innozenz II. 1139⁶⁹ und Lucius II. 1144⁷⁰ hatten sich noch ganz im durch Paschal II. 1104⁷¹ vorgezeichneten Rahmen gehalten. Alexander III. ging 1171 durch die Verbriefung der Zehentfreiheit für die Admonter Neubrüche einen Schritt weiter⁷². Unter ihm trat auch der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt an Stelle der bisherigen, allein zu Gunsten des Ordinarius lautenden einfachen Salvafornel, zu der allerdings Lucius III. 1185 wieder zurückkehrte⁷³. Erst

Urban III. nahm 1187 abermals den doppelten Vorbehalt in sein Admonter Privileg auf⁷⁴. Seine langsame Rezeption zeigt, wie sehr doch auch die päpstliche Kanzlei darauf bedacht war, althergebrachte bischöfliche Rechte zu achten⁷⁵. Die doppelte Salvaformel ist die des Privilegium commune des Benediktinerordens⁷⁶.

Wenn auch die Loslösung Admonts aus der engen Verbindung mit Salzburg bereits durch die Verpflanzung der Hirsauer Reform in das Kloster und durch die Privilegierung durch Paschal II. eingeleitet wurde, so konnte sie doch unter der überragenden Reformerpersönlichkeit Konrads I. nur sehr langsam fortschreiten und es dauerte geraume Weile, bis die letzten noch als Anzeichen eigenkirchenrechtlicher Abhängigkeit zu wertenden Merkmale, wie sie oben angeführt wurden, verschwanden. Dann aber war auch der Bann gebrochen und im Verlauf des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts erlangte Admont in seinen päpstlichen Privilegien nahezu alle Punkte des Privilegium commune⁷⁷, eine Entwicklung, wie sie von den übrigen steirischen Klöstern nur die Zisterzienserabtei Reun durchmachte, die alle anderen aber weit hinter sich ließ.

Lucius III. fügte dem Admonter Privileg Bestimmungen über die Abgabefreiheit, die Klosterpfarren und die unterworfenen Nonnenklöster hinzu. Urban III. gewährte ihm schließlich das Asylrecht sowie die Erlaubnis, bei einem allgemeinen Interdikt hinter geschlossenen Türen und unter Ausschluß der Gebannten das hl. Meßopfer zu feiern. Außerdem sollte es dem Erzbischof nicht erlaubt sein, ohne zustimmenden Spruch aller Salzburger Prälaten und des Domkapitels über Admont das Interdikt zu verhängen⁷⁸. Damit wurde die Strafgewalt des Ordinarius weitgehend eingeschränkt, so weitgehend, als dies Nichtexempten gegenüber überhaupt möglich war⁷⁹. Nun zeichnete sich Admont wahrhaft durch bedeutende Unabhängigkeit von den Gewalten des einstmaligen bischöflichen Klosterherren aus.

Anmerkungen.

Vorliegende Abhandlung ist, allerdings zum Zwecke der selbständigen Veröffentlichung überarbeitet und erweitert, der vom Verfasser bei Herrn Prof. Dr. Heinrich Appelt eingereichten Dissertation „Beiträge zur Geschichte der Rechtsstellung der steirischen Klöster vornehmlich im 12. Jahrhundert“ entnommen. Herr Prof. Appelt hat die Veröffentlichung dieser Arbeit angeregt. Dafür sowie für wertvolle Hinweise und klärende Aussprache sei ihm hier nochmals besonders gedankt.

¹ Pirchegger, Ztschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 39 (1948), S. 3. — ² Die unserem Thema dem Titel nach am nächsten stehende Spezialuntersuchung, J. Wichner, Das Benediktiner-Stift Admont in seinen Beziehungen zum Erzstifte und Lande Salzburg. Mitt. d. Ges. f. Slzbg. Landeskunde, 36 (1896), S. 133 ff., behandelt die rechtliche Seite des Problems nicht mit. — ³ Tremel, Ztschr. d. Hist. Ver. f. Stmk., 33 (1939), S. 8 f. — ⁴ Seidenschmur, Ztschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt. 9 (1919), S. 182 ff. — Jaksch, Gesch. Kärntens, II, 1929, S. 240 ff. — ⁵ SUB II n 109. — ⁶ SUB II n 147. — ⁷ Feine, Ur-

sprung, Wesen und Bedeutung des Eigenkirchentums, MIÖG, 58 (1950), S. 207: „Im Deutschen Reich finden sich Eigenbistümer nur in der Kirchenprovinz von Salzburg, nämlich die des Erzbischofs in Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant.“ — ⁸ StUB I n 77 = SUB II n 140. — MG SS XI, S. 36. — ⁹ Tellenbach, Die bischöflich-passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien, Berlin 1928 (Ebering, Hist. Studien, 173), S. 52 f. — ¹⁰ Brackmann, Göttingische gelehrte Anzeigen, 175 (1913), S. 289 (Besprechung von Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert). — ¹¹ Über die Überlieferung der Admonter Traditionen s. Rich. Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde, Graz 1911 (Forsch. z. Verfassungsgesch. u. Verwaltungsgesch. d. Stmk., 8), S. 27 ff. — SUB II, S. 175. — ¹² StUB I n 90, 109, 127 u. v. a. — ¹³ StUB I n 78 = SUB II n 105. — ¹⁴ StUB I n 85 = SUB II n 111. — ¹⁵ Neben den einzelnen Traditionsnotizen geben darüber die sogenannten Güterverzeichnisse Erzb. Gebhards, StUB I n 77 = SUB II n 140, und Erzb. Thimos, StUB I n 91 = SUB II n 113, sowie die umfassende Bestätigungsurkunde Erzb. Konrads I., StUB I n 178 = SUB II n 196, Auskunft. — ¹⁶ StUB I n 178 = SUB II n 196. — ¹⁷ StUB I n 103 = SUB II n 124. — ¹⁸ StUB I n 122. — ¹⁹ Über die Bedeutung der Abtwahl vgl. auch: Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens, ins Deutsche übertragen und hg. v. Dr. P. Ludwig Riber O. S. B., 1. Bd., Einsiedeln-Zürich (1947), S. 244 f.: „Mit dem Eigentumsrecht schien aber auch das Recht der Ernennung des Abtes als logische Folge gegeben zu sein. Die Geschichte der Abtwahl im Mittelalter ist darum im wesentlichen die Geschichte des Kampfes zwischen den Ansprüchen des Kanonischen Rechtes, welches eine freie Wahl forderte, und den Ansprüchen des Privatrechtes.“ — Vgl. auch Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, I. Bd., Stuttgart 1910 (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. 65/66), S. 115 ff., der die Abtwahl als einen der „wichtigsten Vorgänge für den klösterlichen Mikrokosmos, wie auch seiner Beziehung zum Bischof“ bezeichnet. — ²⁰ Regula s. Benedicti, c. 64. — ²¹ MG SS XI, S. 37, 40, 41, 42. In der Abtreihe ergibt sich eine Schwierigkeit durch die Angabe der Vita Gebh. et succ. eius, wo es heißt, daß Erzb. Konrad I. secundo sue ordinationis anno Wecilo berufen habe, dessen Nachfolger Heinrich jedoch im Privileg Paschals II. bereits für 1104 bezeugt ist. Der Versuch Wichners, Gesch. d. Benediktiner-Stiftes Admont, I. Bd., Graz 1874, S. 57 f., diesen Widerspruch zu überbrücken, indem er annimmt, Konrad habe bereits vor seiner 1106 erfolgten Erhebung zum Erzbischof als Administrator in Salzburg fungiert, erscheint als verfehlt. — Meiller, Regesten zur Gesch. d. Slzbg. Erzbischöfe, Wien 1866, S. 409 f., nimmt eine Reihe: Heinrich (?) 1101—1107, Wecilo 1107—1109 (?), Heinrich (?) 1109 (?) bis 1112 (?) an. — ²² Widmann, Geschichte Salzburgs, I. Bd., Gotha 1907 (Allgem. Staatengesch., 3. Abt., 9. Werk), S. 222. — Hauck, Kirchengesch., 3. Bd., 3. Aufl., Leipzig 1904, S. 889. — ²³ Widmann, op. cit., S. 229. — ²⁴ MG SS XI, S. 42: Hunc ergo per legatum suum... missis litteris suppliciter exoravit, ut sibi venerabilem virum Wolvoldum sui monasterii professorum transmitteret, quem nostrae ecclesiae abbatem preficeret. — ²⁵ MG SS XI, S. 43. — Die von Wichner, Mitt. d. Ges. f. Slzbg. Landeskunde, 36 (1896), S. 141, zur Postulation Gottfrieds 1138 erzählten Ereignisse (Gesandtschaft mit einem Brief Erzb. Konrads I. an Abt Theoger von St. Georgen im Schwarzwald), gehören zur Einsetzung Wolfolds in Admont. S. vorhergehende Anm. — ²⁶ Wichner, Gesch. I, S. 177, 153. — Über die Postulationen aus Admont vgl. auch die (unvollständige) Liste bei Lindner, Monasticon, S. 510 f. — ²⁷ Lindner, Monasticon, S. 73. (Ohne Angabe der Herkunft aus Admont.) — MG SS XI, S. 43: Sub huius patris magisterio claruerunt in coenobio nostro quedam monasticæ professionis lumina... (folgt Aufzählung, mit Reinbert beginnend). — ²⁸ MG SS XI, S. 42. — Lindner, Monasticon, S. 42. (Ohne Angabe der Herkunft aus Admont.) — ²⁹ StUB I n 405 = SUB II n 350: Abbas ergo eiusdem loci electus omnia supradicta altaria cum ipsa abbatia de manu archiepiscopi accipiens... — ³⁰ Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, Wien 1873, S. 81. — ³¹ MG SS XI, S. 46 f. — ³² StUB II n 10 = SUB II n 497. — ³³ Brackmann, Gesammelte Aufsätze, Weimar 1941, S. 280 f. — ³⁴ Th. Mayer, Fürsten und Staat, Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950, S. 58 ff. — ³⁵ StUB I n 97 = Germ. Pont. I/1, S. 103 n 1. — ³⁶ Th. Mayer, op. cit., S. 60 f. — S. auch Schreiber, Kurie, I, S. 121 ff. — ³⁷ Th. Mayer, op. cit., S. 62, S. 77 ff. Dort mehrere Beispiele. — ³⁸ S. Th. Mayer, op. cit., S. 61 f., 66 ff., 110 ff. Dort auch Beispiele. — ³⁹ MG SS XI, S. 46. — ⁴⁰ SUB II n 102 = Germ. Pont. I/1, S. 17 n 40. — ⁴¹ SUB II n 103 = MG DD H IV n 253. — ⁴² Mon. Duc. Car. I n 31. — ⁴³ Th. Mayer, op. cit., S. 78, 112. — ⁴⁴ StUB II n 16 = Babenberg. UB I n 93: Sic enim sic comes Gebhardus de Purchhusen eandem advocatiam cum recompensatione et exemptione

ad avum nostrum dominum Heinricum detulit et ille patri nostro Leobaldo transmisit, sic que ad tempora nostra devenit. — ⁴⁵ Wichner, *Gesch.*, I, S. 51. — ⁴⁶ Brackmann, *Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz* (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, 1), Berlin 1912, S. 25 f. — ⁴⁷ Schreiber, *Kurie*, I, S. 58 f. — ⁴⁸ StUB I n 96 = *Germ. Pont. I/1*, S. 90 n 1: salva Salzburgensis episcopi canonica reverentia cui tamen omnino non liceat vexationem aliquam uel consuetudinem que regularium quieti noceat, irrogare... nec episcopo nec abbati ipsi... facultas sit cenobii bona in feudum sive beneficium sine consensu meliorum fratrum personis aliquibus dare uel modis aliis alienare. — *Die Göttweiger Privilegien* (*Germ. Pont. I/1*, S. 235 f n 2, 4) haben exactionem an Stelle von vexationem. — ⁴⁹ Brackmann, *Kurie*, S. 55. — ⁵⁰ Tellenbach, *Eigenklöster*, S. 72 f. — ⁵¹ StUB I n 96 = *Germ. Pont. I/1*, S. 90 n 1. — ⁵² StUB II n 10 = SUB II n 497: cum assensu tocius congregationis. — Vgl. auch SUB II n 447. — ⁵³ StUB I n 276 = *Mon. Duc. Car.* I n 149. — ⁵⁴ StUB I n 103 = SUB II n 124. — ⁵⁵ StUB I n 122. — ⁵⁶ StUB I n 111 = SUB II n 123. — ⁵⁷ StUB I n 166 = SUB II n 185. — ⁵⁸ StUB I n 178 = SUB II n 196. — ⁵⁹ Vgl. Hollsteiner, *MIÖG*, 40 (1925), S. 79. — ⁶⁰ Brackmann, *Kurie*, S. 78. — ⁶¹ StUB I n 342. — ⁶² StUB I n 351 = SUB II n 304. — ⁶³ StUB I n 209 = SUB II 206 a. — ⁶⁴ StUB I n 474 = SUB II n 369. — ⁶⁵ StUB I n 93 = SUB II n 114: Omnes etiam in ipsa villa saline positi preconi nostro debent esse subiecti, quia tam spirituale quam seculare iudicium per omnem nostram vallem ab ipso Thiemone archiepiscopo acceptem habemus. — StUB I n 91 = SUB II n 113. — ⁶⁶ StUB I n 169 = SUB II 187. — ⁶⁷ StUB I n 405 = SUB II n 350. — ⁶⁸ StUB I n 625 = *St.* 4374. — ⁶⁹ StUB I n 177 = *Germ. Pont. I/1*, S. 91 n 4. — ⁷⁰ StUB I n 216 = *Germ. Pont. I/1*, S. 91 n 8. — ⁷¹ StUB I n 96 = *Germ. Pont. I/1*, S. 90 n 1. — ⁷² StUB I n 543 = *Germ. Pont. I/1*, S. 92 n 11. — ⁷³ StUB I n 641 = *Germ. Pont. I/1*, S. 93 n 16. — ⁷⁴ StUB I n 684 = *Germ. Pont. I/1*, S. 94 n 19. — ⁷⁵ Schreiber, *Kurie*, I, S. 59. — ⁷⁶ Tangl, *Kanzleiordnungen*, S. 233 f. und S. 305. — ⁷⁷ Es fehlen die Punkte 10—12, 14, 17. — ⁷⁸ StUB I n 684: Nec divina illic qualibet de causa interdicere absque prelatorum Salzpurgensium metropolitanorum et canonicorum maioris ecclesie communi et canonica sententia. — ⁷⁹ Schreiber, *Kurie*, I, S. 209.